



Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 - 30002 Hannover

Niedersächsisches
Justizministerium

Bund der Steuerzahler
Ellernstraße 34
30175 Hannover

Bund der Steuerzahler				
Eingegangen am				
07. Mai 2009				
GR	SB	ZB	TH	Bearbeitet von
		<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>

Bearbeitet von Frau Zange

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
5100 – 104. 8

Durchwahl (0511) 120-
5015

Hannover

06. Mai 2009

Rechnungslegung von Kleinbeträgen

Ihr Schreiben vom 17. April 2009 -35 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Hinweise in Ihrem Schreiben vom 17. April 2009 danke ich Ihnen.

Die in dem Schreiben des Amtsgerichts Celle vom 7. April 2009 vertretene Auffassung, dass die Bestimmung der Nr. 1.1 der Anlage zu VV Nr. 2.3.2 zu § 59 LHO auf die Erhebung der Dokumentenpauschale für per Telefax übermittelte Mehrfertigungen keine Anwendung finde, teile ich nicht.

Mit Erlass vom 17. Juni 2008 (5600 – 204.137) ist der hiesige Geschäftsbereich im Interesse einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise über die im Rahmen der Kostenrechtsreferentenkonferenz am 22./23.10.2007 in Stuttgart erörterte Anwendung des Auslagentatbestands der Nr. 9000 KV GKG im Falle von per Telefax übermittelten Mehrfertigungen unterrichtet worden. Mit dem Erlass sollte lediglich klargestellt werden, in welchen Fällen der Auslagentatbestand einschlägig ist. Zweifelsohne ist die Dokumentenpauschale aber nur dann zu erheben, wenn die Bestimmungen der o.g. Anlage nicht entgegenstehen.

Dienstgebäude
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Telefon
(0511) 120-0

Telefax
(0511) 120-5170 Allgemein
(0511) 120-5181 Pressestelle

e-mail
poststelle@mj.niedersachsen.de
Internet
www.mj.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (250 500 00) Konto 106 023 567
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0235 67
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Eine von der Kleinbetragsregelung abweichende Bestimmung durch den genannten Erlass war nicht beabsichtigt und wäre zudem auch nicht möglich. Die Beachtung der Bestimmung der Nr. 1.1 der Anlage zu VV Nr. 2.3.2 zu § 59 LHO ist vorausgesetzt worden, so dass davon abgesehen wurde, in dem Erlass vom 17. Juni 2008 auf diese Regelung hinzuweisen. Ich werde das Schreiben des Amtsgerichts Celle allerdings zum Anlass nehmen, den Geschäftsbereich entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Veen

Beglaubigt


Angestellte